

Wahl- und Geschäftsordnung
des Elternbeirats des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Gundelfingen

1. Abschnitt - Allgemeines.....	2
1.1 Grundlagen.....	2
1.2 Allgemeine Grundsätze.....	2
1.3 Elternvertretung in den Klassen-/Jahrgangsstufen.....	2
1.4 Amtszeit und Wiederwahl.....	3
1.5 Vorzeitige Beendigung.....	3
2. Abschnitt - Elternbeirat.....	3
2.1 Mitglieder.....	3
2.2 Aufgaben.....	3
2.3 Funktionsträger.....	4
2.3.1 Vorstand.....	4
2.3.2 Elternvertreter in der Schulkonferenz.....	4
2.3.3 sonstige Funktionsträger.....	4
2.4 Sitzungen.....	4
2.4.1 Sitzungsplanung.....	4
2.4.2 Beratung und Abstimmung.....	4
3. Abschnitt - Wahlen.....	5
3.1 Allgemeines.....	5
3.2 Wahl des Vorstandes und der Elternvertreter in der Schulkonferenz.....	5
3.3 Wahl sonstiger Funktionsträger.....	5
3.4 Wählbarkeit bei Abwesenheit.....	5
3.5 Vorbereitung der Wahl.....	5
3.6 Wahlleiter.....	5
3.7 Wahlverfahren.....	5
3.8 Amtszeit und Wiederwahl.....	6
3.9 Vorzeitige Beendigung.....	6
3.10 Anfechtungsverfahren.....	6
4. Abschnitt - Kassenführung.....	6
4.1 Einrichtung einer Kasse.....	6
4.2 Verwaltung der Elternkasse.....	6
5. Abschnitt – Inkrafttreten und Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung.....	6

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Gundelfingen

HINWEIS:

In dieser Wahl- und Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen-/ Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Abschnitt - Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Grundlagen bilden die §§ 55 und 57 Schulgesetz (SchG) sowie die Elternbeiratsverordnung (EltBeirV), insbesondere die §§ 4 bis 29, hinsichtlich der Wahl der Elternverteter in der Schulkonferenz § 47 (7) SchG und § 3 (1) Schulkonferenzordnung (SchulKonfO) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahl- und Geschäftsordnung gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind bisherige Beschlüsse des Elternbeirats, die der Vereinfachung - insbesondere bei einzelnen Wahlverfahren - dienen, als Abänderungen bzw. Ergänzungen in diese Wahl- und Geschäftsordnung eingeflossen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Auszüge aus §55 SchG:

"Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

- 1. in der Klassenpflegschaft,*
- 2. in den Elternvertretungen und*
- 3. in der Schulkonferenz wahr."*

1.3 Elternvertretung in den Klassen-/Jahrgangsstufen

In angepasster Form basierend auf § 57 (3) SchG und §§ 7, 14, 15, 20, 22 EltBeirV:

Die Eltern der Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (G8) wählen in jeder Klasse aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter. In der Jahrgangsstufe 11 ($\hat{=}$ Kursstufe 1) wählen die Eltern aus ihrer Mitte so viele Vertreter, wie in der vorangegangenen Jahrgangsstufe 10 in Summe Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt wurden.

Die Wahlen müssen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im laufenden Schuljahr erfolgen.

Wählbar sind die anwesenden oder abwesenden (nach vorheriger Einwilligung) Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

- der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
- die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
- die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
- die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
- die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen-/Kursstufen gewählt werden.

1.4 Amtszeit und Wiederwahl

Für die Amtszeit gilt § 15 EltBeirV mit folgender Ausnahme: Die Amtszeit in der Kursstufe 1 beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres (Ende Kursstufe 2).

1.5 Vorzeitige Beendigung

Hierfür gilt § 16 EltBeirV.

2. Abschnitt - Elternbeirat

2.1 Mitglieder

Alle Elternvertreter und ihre Stellvertreter bilden mit gleichen Rechten und Pflichten den Elternbeirat der Schule.

2.2 Aufgaben

Es gilt §57 (1) und (2) SchG:

"Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- 1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;*
- 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;*
- 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;*
- 4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;*
- 5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;*
- 6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;*
- 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;*
- 8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.*

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind."

2.3 Funktionsträger

2.3.1 Vorstand

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- einem Vorsitzenden (vertritt den Elternbeirat, lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie),
- einem stellvertretenden Vorsitzenden (tritt im Verhinderungsfalle an die Stelle des Vorsitzenden),
- einem Schriftführer (Erstellung von Protokollen aus den Sitzungen; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen),
- einem Kassenverwalter (Führen des Kassenbuchs, Verwalten der Beiträge).

Jedes Amt kann nur einer Einzelperson übertragen werden¹.

2.3.2 Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 47 (9) SchG; § 3 SchulKonfO:

Bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz neben dem Schulleiter als Vorsitzendem, dem Elternbeiratsvorsitzenden Kraft Amt als stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schülersprecher auch jeweils drei weitere Lehrer-, Eltern- und Schülervvertreter an.

Die 4 Elternvertreter, die den Elternbeiratsvorstand bilden, nehmen auch gleichzeitig als die 4 stimmberechtigten Elternvertreter an der Schulkonferenz teil².

Für den Verhinderungsfall dieser Funktionsträger sind 4 weitere Elternvertreter als Stellvertreter aus dem Kreis des Elternbeirats zu wählen³.

2.3.3 sonstige Funktionsträger

Aus dem Kreis des Elternbeirats sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen.

2.4 Sitzungen

2.4.1 Sitzungsplanung

Basierend auf §§ 47 (12) und 56 (5) SchG: Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es mind. ¼ der Mitglieder beantragt.

Der Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Mitglieder des Elternbeirats, die ihre E-Mailadresse angegeben haben, werden per E-Mail eingeladen. Die Einladung kann den Mitgliedern auch über die Schüler zugeleitet werden.

2.4.2 Beratung und Abstimmung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Elternbeirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

¹ Dies löst den Beschluss des Elternbeirates vom 17.10.2016, TOP 4 ab.

² Beschluss des Elternbeirates vom 21.10.2014, TOP 4:

„Schulkonferenz: es wurde beschlossen, dass künftig die 4 Funktionsträger Elternbeiratsvorsitz, stv. Elternbeiratsvorsitz, Protokollführung und Kassenwart stimmberechtigte Teilnehmer der Schulkonferenz sind.“

³ Siehe hierzu auch den Beschluss der Schulkonferenz gemäß Protokoll der SK-Sitzung vom 07.06.2018, TOP3:

„Um Kontinuität im Vertretungsfall zu gewährleisten, wird die bisherige Praxis bestätigt, auch die Stellvertreter der Schulkonferenzmitglieder zu Sitzungen der Schulkonferenz mit einzuladen. Eine Ausnahme bilden Tagesordnungspunkte zu personellen Angelegenheiten (insbesondere im Schulleiterbesetzungsverfahren)“.

Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Themen, die nicht auf der Tagesordnung angekündigt wurden, können beraten, aber nicht beschlossen werden.

Eine Abstimmung kann auf dem Wege der schriftlichen Umfrage oder in elektronischer Form erfolgen.

3. Abschnitt - Wahlen

3.1 Allgemeines

Wahlberechtigt sind die in der Wahlversammlung anwesenden Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit gemäß 2.4.2 erfüllt sind.

3.2 Wahl des Vorstandes und der Elternvertreter in der Schulkonferenz

Basierend auf § 57 (4) SchG, § 25 und 26 EltBeirV und § 3 SchulKonfO: Wählbar als Elternbeiratsvorstand oder Vertreter in der Schulkonferenz sind die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter, ausgenommen die in § 26 (1) und (2) EltBeirV genannten Personen.

Die Wahl hat nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats stattzufinden, spätestens innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im aktuellen Schuljahr. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (6 Wochen nach Unterrichtsbeginn) ist sie zulässig, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

3.3 Wahl sonstiger Funktionsträger

Der Elternbeirat bestellt darüber hinaus durch Wahl in gleicher Sitzung 2 Kassenprüfer.

3.4 Wählbarkeit bei Abwesenheit

Können wählbare Personen an Sitzungen mit anstehenden Wahlen nicht teilnehmen, sind sie auch in Abwesenheit wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes/einer Funktion im Vorfeld gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

3.5 Vorbereitung der Wahl

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter. Sind beide verhindert, beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahlvorbereitung.

3.6 Wahlleiter

Wahlleiter ist, wem gemäß 3.5 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

3.7 Wahlverfahren

Es kann offen abgestimmt werden (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies einer der anwesenden Wahlberechtigten wünscht. Briefwahl oder eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch dadurch keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Der Wahlleiter leitet auch die Wahl des Schriftführers, des Kassenverwalters, der beiden Kassenprüfer sowie der 4 stellvertretenden Elternbeiräte für die Schulkonferenz. Letztere vertreten die Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes im Verhinderungsfall in der Schulkonferenz in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl.

Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung, abzugeben.

Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift festzuhalten und der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

3.8 Amtszeit und Wiederwahl

Basierend auf § 26 (6) EltBeirV: Für die Amtszeit des Vorstandes, der Vertreter in der Schulkonferenz, sowie der Kassenprüfer gilt § 15 (1) und (3) EltBeirV entsprechend.

3.9 Vorzeitige Beendigung

Basierend auf § 26 (6) EltBeirV: Hierfür gilt § 16 EltBeirV entsprechend.

3.10 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EltBeirV mit folgender Maßgabe: Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.

4. Abschnitt - Kassenführung

4.1 Einrichtung einer Kasse

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat Beiträge erheben⁴.

4.2 Verwaltung der Elternkasse

Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und erstellt zum Ende des Schuljahres einen Kassenbericht.

Die zwei Kassenprüfer prüfen die Kassenführung auf der Grundlage des Kassenberichts. Das Ergebnis wird dem Elternbeirat in der konstituierenden Sitzung zu Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegeben.

5. Abschnitt – Inkrafttreten und Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde am 18.05.2022 vom Elternbeirat beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahl- und Geschäftsordnung vom 11.07.1996 außer Kraft.

Für eine Änderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Ort / Datum: Gundelfingen, den 18.05.2022

gez. Martin Nolte

.....
Elternbeiratsvorsitz: Dr. Martin Nolte

gez. Dominic Olivarría-Peters

.....
stellvertr. Elternbeiratsvorsitz: Dominic Olavarria-Peters

gez. Melanie Leiberich

.....
Schriftführung: Melanie Leiberich

⁴ Gemäß Elternbeiratsprotokoll vom 20.10.2009, TOP 1, wird seither 1€ je Schüler von den Eltern der Klassenstufe 5 einmalig zum Schuljahresbeginn über die Klassenleitung eingesammelt und über das Schulsekretariat an den Kassenverwalter des Elternbeirats weitergeleitet.